

Vorgängerinnen — derzeit nicht repräsentativ ist, obwohl die Grundlegenden Prinzipien der Demokratischen Republik Afghanistan vom 14. April 1980 (Art.2) von einer demokratischen Bestellung der Staatsorgane ausgehen. Außerdem hat Afghanistan zwar am 24. Januar 1983 den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert. Bislang hat es aber weder den nach Art.40 des letztgenannten Paktes 1984 fälligen Bericht über die Lage der Menschenrechte im Lande vorgelegt noch hat es dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Art.4 dieses Paktes mitgeteilt, welche der Bestimmungen aufgrund eines Notstandes außer Kraft gesetzt worden sind. Am 4. Februar 1985 hat es die Konvention gegen Folter unterzeichnet.

Die Nachforschungen des Sonderberichterstatters haben jedoch ergeben, daß gegen sämtliche dieser Menschenrechtsinstrumente verstoßen wird. Aus den Aussagen der von ihm befragten Flüchtlinge hat er den Eindruck gewonnen, daß Folter »gegenwärtig alltäglich (ist) und beinahe schon den Charakter einer ›Verwaltungsübung‹ angenommen« hat. Ein ehemaliger Angehöriger der Geheimpolizei, die hauptsächlich für die negative Menschenrechtslage verantwortlich ist, hat ihm gegenüber acht Arten der Folter genannt, die Anwendung finden. Gegenwärtig befinden sich Tausende politischer Gefangener in Haft; zum Teil wird ihre Zahl mit mehr als 50 000 angegeben. Eine große Anzahl der Verhaftungen erfolgt ohne Verhandlung und Anklage. Das Rechtswesen hat überdies eine tiefgreifende Veränderung erfahren. Nunmehr sind an der Rechtsfindung Personen beteiligt, die — teilweise sogar der Geheimpolizei zugerechnet — hierfür weder die erforderliche Unabhängigkeit noch Befähigung besitzen. Gegen Entscheidungen der Revolutionsgerichte gibt es keine Rechtsmittel.

Die Bilanz der Verwirklichung bürgerlicher und politischer Rechte ist negativ: 1984 wurde in einer Reihe von Fällen die Todesstrafe ausgesprochen und auch auf verschiedene Ersuchen nicht umgewandelt; der Rekrutierungspflicht für den jetzt vierjährigen Militärdienst unterliegen Jugendliche ab 15 Jahren; innerhalb des Landes gibt es eine große Zahl »interner Flüchtlinge« und entwurzelter Personen, was zum einen auf die Bombardierung vor allem der ländlichen Regionen, aber auch die Politik der Regierung zurückzuführen ist, der Opposition ihre Unterstützungsbasis zu entziehen.

Insgesamt befinden sich derzeit etwa 4 Millionen Afghanen auf der Flucht; allein zwischen August und Dezember 1984 hat Pakistan rund 80 000 von ihnen aufgenommen und überwiegend in einem der 301 Zeltlager für Flüchtlinge untergebracht. Als Fluchtgrund wurde vor allem die fehlende Respektierung der Freiheit und des Glaubens angegeben. Ebenfalls eine Rolle spielen der Niedergang der ländlichen Regionen durch die Regierungspolitik und die Feindseligkeiten.

III. Der seit 1979 schwelende bewaffnete Konflikt wirkt sich insgesamt bestimmend auf die Lage der Menschenrechte aus. Der Sonderberichterstatter enthält sich einer Bewertung, ob es sich nach völkerrechtlichen Regeln um einen internationalen oder nicht-internationalen Konflikt handelt. Immerhin befinden sich die sowjetischen Truppen un-

ter Berufung auf den afghanisch-sowjetischen Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit vom 5. Dezember 1978 in Afghanistan. Als Mitgliedstaaten der vier Genfer Konventionen von 1949 sind die UdSSR und Afghanistan jedenfalls zumindest an deren gemeinsamen Art.3 gebunden, der sie auf die Beachtung eines menschenrechtlichen Mindeststandards verpflichtet. Dessenungeachtet ist es unter anderem zu folgenden besonders schweren Verstößen gekommen: Einsatz von Tretrminen und sogenannten Spielzeugbomben mit verheerenden Folgen für Zivilpersonen; Angriffe auf die Zivilbevölkerung (auch auf der Flucht), insbesondere Frauen und Kinder; Bombardierung von Dörfern und Massaker an Zivilpersonen. Bei einem Infanterieeinsatz wurden 1982 ungefähr 100 Menschen durch die Einleitung eines Giftes in einen zum Schutz aufgesuchten unterirdischen Kanal getötet. Auch sonst fand der Sonderberichterstatter Beweise für den Einsatz Krämpfe erzeugender oder zu Verbrennungen führender chemischer Waffen. Wasser, Getreide und Vieh wurden vergiftet.

Bei Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung wurden sogar mit dem Roten Kreuz gekennzeichnete Krankenhäuser bombardiert. Angehörigen der afghanischen Opposition wurde der Kriegsgefangenenstatus verweigert, schlimmer noch: sie wurden zum Teil gefoltert oder sogar getötet. In diesem Zusammenhang werden die einzigen Anschuldigungen gegen die Widerstandskämpfer erhoben, die ihre Gefangenen wohl, soweit sie Afghanen sind, teils in den Widerstand eingliedern, teils freilassen, oder, falls sie »nicht-moslemische Ausländer« (d. h. Sowjetsoldaten) sind, töten. Insoweit unterscheidet sich der Bericht wesentlich von denjenigen über lateinamerikanische Staaten, in denen den Guerilleros mitunter eine erheblich größere Mitverantwortung für die desolate Lage in ihren Ländern zugeschrieben wird. Außerdem fällt auf, daß es der Berichterstatter trotz der deutlich formulierten Vorwürfe gegen die Sowjetunion vermieden hat, sie im Zusammenhang mit der Schilderung von Feindseligkeiten beim Namen zu nennen. Vielmehr ist hier von den (ebenfalls beteiligten) »ausländischen Truppen« die Rede. Auch bezüglich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts hält er sich in der Wortwahl zurück, merkt aber an, daß im äußersten Norden Afghanistans die afghanische Regierung de facto ihre Souveränität an die »ausländischen Kräfte« abgetreten hat.

IV. Die schlechte Lage wird verschärft durch die fehlende Realisierung der grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Sie ist bedingt durch den Kriegszustand, aber auch durch die radikale und von der Bevölkerung in dieser Form abgelehnte Umsetzung der geplanten Reformen auf den Gebieten der Landwirtschaft sowie der Bildungs- und Kulturpolitik. Die Studierendenzahlen sind drastisch zurückgegangen; etwa 80 vH der Intelligenz oder Führungsschicht sind verschwunden oder haben das Land verlassen. Die Grundschulbildung ist in Gebieten, in denen Feindseligkeiten stattfinden, unterbrochen.

Besonders gravierend aber ist der Niedergang der Landwirtschaft seit Anfang 1980, der eine Anfälligkeit für Hungersnöte hervorgerufen hat. Unterernährung ist schon jetzt in großem Ausmaß festzustellen. Insgesamt

stehen sich ein erschreckender Produktionsrückgang und ständig steigende Grundnahrungsmittelpreise gegenüber.

V. Die derzeitige Lage verlangt daher in jeder Hinsicht Sanierung und Besserung. Hierbei kommt dem Dialog mit der internationalen Gemeinschaft und deren künftiger Hilfe größte Bedeutung zu. Eine Normalisierung der Situation, die auch den Abzug der sowjetischen Truppen umfassen muß, sollte von einer »Loya Jirgah«, dem traditionellen Forum der Afghanen zur Lösung interner Streitigkeiten und Probleme, oder einer vergleichbaren Einrichtung in Gang gesetzt werden, die von einer alle Teile der afghanischen Gesellschaft repräsentierenden Versammlung geschaffen werden sollte. An der Bestellung einer derartigen Versammlung sollten die jetzigen Machthaber ebenso wie die verschiedenen Gruppierungen der Opposition mitwirken. Weitere Empfehlungen des Sonderberichterstatters sind auf die Sicherstellung der Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts gerichtet (etwa durch Einschaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz). Alle Konfliktbeteiligten sollten als Kombattanten anerkannt werden (zu den übrigen Empfehlungen siehe VN 3/1985 S.97). Der nächste Bericht Ermacorras darf mit Spannung erwartet werden.

Birgit Laitenberger □

#### **Apartheid im Sport: Pariser Deklaration erneuert Boykottforderung — Fortschritte beim Konventionsentwurf (41)**

I. »Herr Vorsitzender, Exzellenzen, Mitbürger der internationalen Gemeinschaft. Ich bringe Ihnen herzliche Grüße von der Anti-Apartheid-Bewegung in Aotearoa. Vielleicht kennen Sie unser Land besser unter der Bezeichnung Neuseeland. Viele werden von unserer Kampagne gehört haben, die Reise der Rugby-Nationalmannschaft nach Südafrika im Juli dieses Jahres zu verhindern. Ich komme aus einem kleinen Land auf der anderen Seite des Globus, um unsere Solidarität mit der Weltgemeinschaft in unserem Haß gegenüber dem Apartheidsystem zu bekunden. Und ich will unsere Entschlossenheit unterstreichen, einen Weg zu finden, um wirksam Druck auf Pretoria auszuüben und so einen wirklichen Wandel zu erzwingen.«

Kevin Hagues Rede vor der *Zweiten Internationalen Konferenz über einen Sportboykott gegen Südafrika* im Y-förmigen Gebäude der UNESCO in Paris fand lebhaften Beifall bei den rund 300 Delegierten aus mehr als 40 Ländern. Veranstalter des Treffens vom 16. bis 18. Mai war der UN-Sonderausschuß gegen Apartheid in Zusammenarbeit mit dem Obersten Rat für den Sport in Afrika und dem Nicht-rassistischen Olympischen Komitee Südafrikas (SANROC); eine ähnliche Zusammenkunft hatte vom 27. bis 29. Juni 1983 in London stattgefunden.

Indien, Simbabwe und Äthiopien waren in Paris durch ihre Sportminister vertreten. Andere Staaten hatten Mitglieder ihrer Nationalen Olympischen Komitees entsandt. Die dritte Gruppe von Delegierten bildeten die Vertreter von Anti-Apartheid-Organisationen. Aus der Bundesrepublik Deutschland war — obwohl auch die Regierung und die Spitzenverbände des Sports eingeladen gewesen waren — nur das Mitglied des Bundestags-Sportausschusses Uwe Lambinus (SPD) und ein Vertreter der hiesigen Anti-Apartheid-Bewegung angereist. Für die »Vereinigung

westeuropäischer Parlamentarier gegen Apartheid« sprach der ehemalige Bundestagsabgeordnete der »Grünen«, Walter Schwenninger.

UNESCO-Generaldirektor Amadou-Mahtar M'Bow konnte sich der Zustimmung aller Anwesenden sicher sein, als er formulierte:

»Das System der Rassendiskriminierung, das in Südafrika zur Grundlage der Verfassung wurde, stellt eine Beleidigung des Gewissens der Menschheit dar. Wenn daher von Boykott die Rede ist, dann nicht von Boykott gegen den Sport, sondern gegen den Rassismus.«

Wie aber diese Haltung in gemeinsames Handeln umsetzen? Seit 1970 ist Südafrika nicht mehr Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees (IOC). Zahlreiche internationale Sportverbände sind dem Schritt des IOC gefolgt, den vor allem afrikanische Länder zusammen mit den sozialistischen Staaten durchgesetzt hatten. Nicht Mitglied der internationalen Boykottfront sind einige Verbände nicht-olympischer Disziplinen. Vor allem der Druck westlicher Staaten hat bislang verhindert, daß die Mitgliedschaft Südafrikas in diesen Verbänden suspendiert wurde.

In Ländern mit britisch-kolonialer Tradition wie Neuseeland, Australien, Irland und Südafrika haben Sportarten wie Cricket oder Rugby eine pseudoreligiöse Bedeutung wie anderswo der Fußball. Hinzu komme, berichtete Kevin Hague, daß die nationalen Verbände dieser Länder »von einer Gang ausschließlich weißer »alter Jungs« kontrolliert« würden, die sich offen zu ihrer kolonialen Vergangenheit bekennen. Für das moralische Selbstbewußtsein des weißen Südafrika gebe es nichts wichtigeres als internationale Rugby-Kontakte, weswegen es entsprechende Touren nach Südafrika zu verhindern gelte. (Die Reise der neuseeländischen Nationalmannschaft wurde übrigens später — am 18. Juli — abgesagt).

Für jede Regierung, insbesondere aber die nationalen Sportverbände, gebe es eine Fülle von Möglichkeiten, den Sportboykott zu einem wirksamen Druckmittel auf das Apartheidregime werden zu lassen, heißt es in der Abschlusserklärung der Pariser Konferenz (UN-Doc.A/40/343-S/17224). Sportler, die trotz Verbots für oft hohe Summen an Wettkämpfen in Südafrika teilnehmen, könnten gesperrt werden. Eine »schwarze Liste« mit den Namen dieser Sportler wird zweimal jährlich vom Sonderausschuß gegen Apartheid veröffentlicht. Durch Druck auf die oft staatlich gelenkten Fernsehgesellschaften könnten beispielsweise Verträge für Übertragungsrechte von Sportveranstaltungen in Südafrika vereitelt werden. Südafrikanischen Sportlern oder Teams, die zu Wettbewerben ins Ausland reisen, könnte die Ein- und Durchreise durch Visumsverweigerung verweigert werden. Firmen wie Renault müßten ihre Sponsorentätigkeit für den Großen Preis von Südafrika einstellen. »Ist der politische Wille vorhanden, kann jedes Land seinen Beitrag zur Isolierung Südafrikas leisten«, so Konferenzvorsitzender Gough Whitlam, ehemaliger Premierminister Australiens. Erneuert wird auch der Appell an alle Sportler, auf Begegnungen in Südafrika zu verzichten, solange das System der Apartheid noch nicht beseitigt ist.

II. Die Mitglieder des 1976 von der Generalversammlung eingerichteten *Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im*

*Sport* (Zusammensetzung: S.136 dieser Ausgabe) verständigten sich am Rande der Konferenz auf den Text, der im Herbst der 40.Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Kanada arbeitet als einziges westliches Industrieland in der Gruppe mit, die im ersten Jahr ihres Bestehens die dann von der Generalversammlung in Resolution 32/105 M verkündete »Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport« ausgearbeitet hatte, danach aber stets um die Verlängerung ihres Mandats nachsuchen mußte.

Strittig bei den langjährigen Beratungen war vor allem die Frage, wie Verstöße von Staaten gegen die (auf einen umfassenden Sportboykott gegen Südafrika abzielende) Konvention geahndet werden sollen. Der innerhalb des Ad-hoc-Ausschusses jetzt gebilligte Entwurf sieht vor, daß Staaten, die den Sportboykott durchbrechen, von internationalen Wettbewerben ausgeschlossen werden können.

Klemens M. Roloff □

## Rechtsfragen

### IGH: Urteil im Festlandssockelstreit Libyen-Malta — Modifiziertes Mittellinienprinzip (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1982 S.178 fort.)

I. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat am 3.Juni 1985 seine Entscheidung in dem Festlandssockelstreit zwischen Libyen und Malta verkündet. Der Beschluß erfolgte mit 14 zu 3 Stimmen; der Gerichtshof war aus 15 Richtern und zwei Ad-hoc-Richtern zusammengesetzt. Gegen die Entscheidung votierten die Richter Mosler, Oda und Schwebel, die jeweils eine abweichende Meinung vortrugen. Der Richter El-Khani hat eine Erklärung, die Richter Sette-Camara, Ruda, Bedjaoui, Mbaye sowie die Ad-hoc-Richter Jiménez de Aréchaga und Valticos haben (teils gemeinsam, teils individuell) eigene Begründungen formuliert.

Der Gerichtshof formulierte die seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Prinzipien wie folgt: Die Abgrenzung der Festlandssockelbereiche habe dem Gebot der Billigkeit (equity) zu entsprechen. Dieses Gebot bezeichnet der IGH in Übereinstimmung mit seiner früheren Entscheidung im Nordsee-Festlandssockelfall als eine dem Völkerrecht immanente Regel (ebenso in der Festlandssockelentscheidung Libyen-Tunesien von 1982; vgl. VN 4/1982 S.143). Dieser Grundsatz ist gleichfalls in Art.83 der neuen Seerechtskonvention (SRK) verankert. Dabei glaubte der Gerichtshof in diesem Fall keine Vorgaben aus dem Grundsatz ziehen zu können, daß es sich bei dem Festlandssockel um die natürliche Fortsetzung des Landes unter Wasser handelt. Diese Aussage fand Ablehnung (Richter Sette-Camara) und Zustimmung (Richter Mbaye). Seine Entscheidung hat der Gerichtshof auf die generelle Konfiguration der Küsten, auf deren Länge im Verhältnis zueinander und auf deren Abstand voneinander abgestellt. Ein zusätzliches Regulativ sah der IGH in dem Verhältnis der Küstenlänge (gemessen nach dem generellen Verlauf) und der jeweiligen Ausdehnung der Festlandssockelbereiche.

Konkret hat der Gerichtshof zunächst eine Mittellinie fixiert und diese dann auf Grund der genannten Prinzipien zugunsten von Libyen modifiziert.

II. Grundlage der Entscheidung ist das Völkergewohnheitsrecht, da nur Malta die Genfer Festlandssockelkonvention ratifiziert hat und die von beiden Staaten unterzeichnete Seerechtskonvention noch nicht in Kraft getreten ist. Beide Parteien waren sich zwar einig darüber, daß auch die Seerechtskonvention teilweise Gewohnheitsrecht kodifiziert habe, Uneinigkeit bestand allerdings darüber, welche Teile dies genau sind. Im Hinblick auf die Frage der Abgrenzung (Art.83 SRK) ist das Gericht dieser Frage ausgewichen. Es hat darauf hingewiesen, daß nur das Ergebnis — die Billigkeitlösung —, nicht aber die für die Entscheidungsfindung relevanten Kriterien von der Seerechtskonvention fixiert worden seien. Unvereinbar war die von den beiden Parteien in Anspruch genommene Rechtsgrundlage. Libyen berief sich auf den Grundsatz der Fortsetzung des Landes unter Wasser (vgl. Art.76 Abs.3 SRK), Malta auf ein Entfernungskriterium. Der Internationale Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, es müßte hier auch das Institut der ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt werden, und hat damit der Trennung von Festlandssockel- und Wirtschaftszonengrenzen indirekt eine Absage erteilt. Hieraus wurde auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des Entfernungskriteriums geschlossen.

Abgelehnt wurde von dem Gericht auch der Vortrag Libyens, soweit er sich auf geologische Argumente stützte. Es führte aus, der Hinweis auf geologische Fakten sei mit dem Recht des Küstenstaates unvereinbar, seinen Festlandssockel bis zu 200 Seemeilen (sm) auszudehnen.

Gleichfalls zurückgewiesen wurde das Argument von Malta, es sei bei gegenüberliegenden Staaten primär eine Äquidistanzlinie festzulegen.

III. Dennoch ist der Gerichtshof in seiner Entscheidung von einer provisorisch fixierten Äquidistanzlinie ausgegangen und hat diese — unter Billigkeit Gesichtspunkten — um 18' nach Norden verschoben. Diese Mittellinie wird den Längengrad 15° 10' Ost bei etwa 34° 30' Nord schneiden. Ausschlaggebend war dafür die unterschiedliche Länge der beiden Küsten (Malta 24sm, Libyen 192sm). Des Weiteren hielt es das Gericht für unbillig, die Grenze so zu ziehen, daß sie an einer Stelle 11sm von Malta, aber unmittelbar an Ras Tadjoura verlief. Berücksichtigt werden sollte insoweit der generelle Verlauf der beiden Gegenküsten zueinander. Weiter wurde festgestellt, daß Malta bei der Grenzziehung nicht schlechter gestellt werden dürfe, als wenn es ein Teil von Italien wäre.

Richter Mosler wendet sich gegen diese Modifikation der Mittellinie und gegen die dafür von dem Gerichtshof vorgetragenen Gründe. Richter Oda lehnt die Mitberücksichtigung von Sizilien ab. Er ist der Ansicht, das Gericht habe die Grundsätze des englisch-französischen Streits über den Festlandssockel der Kanalinseln nicht hinreichend berücksichtigt. Richter Schwebel geht in diesem Punkt sogar noch weiter und kritisiert die präjudizierende Wirkung der Entscheidung gegenüber Italien.

Rüdiger Wolfrum □